

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses Treuhandanstalt (25. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas von Bülow, Angelika Barbe,  
Friedhelm Julius Beucher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4102 —**

### **Belohnung für Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens**

#### **A. Problem**

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zum Zwecke der Rückschaffung von durch ehemalige Funktionäre der DDR oder deren Helfer vor und nach Auflösung der DDR veruntreutem Vermögen eine Belohnung für Personen auszusetzen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückführung beteiligen. Die Höhe der Belohnung solle sich am Wert des wiederaufgefundenen Vermögens ausrichten.

#### **B. Lösung**

Annahme des Antrags.

**Einvernehmen im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Es entstehen Kosten in Höhe der ausgesetzten Belohnungen und eventueller Auslobungen. Durch entsprechende Vermerke bei den einschlägigen Einnahmetiteln ist bereits Vorsorge getroffen worden, daß diese Kosten durch die Einnahmen aus wiederbeschafftem Vermögen ausgeglichen werden.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas von Bülow, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/4102 — nach Maßgabe der vom Bundesministerium der Finanzen erstellten Richtlinien (als Anlage zum Bericht beigefügt) anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

**Der Ausschuß Treuhandanstalt**

**Arnulf Kriedner**

Vorsitzender  
und Berichterstatter

**Manfred Hampel**

Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Arnulf Kriedner und Manfred Hampel

### I. Allgemeines

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas von Bülow, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/4102 — Belohnung für Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens — wurde in der 153. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1993 federführend an den Ausschuß Treuhandanstalt und zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### a) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat den Antrag in seiner 62. Sitzung am 10. November 1993 beraten und einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags nach Maßgabe der vom Bundesministerium der Finanzen erstellten Richtlinien (als Anlage zum Bericht beigelegt) empfohlen.

#### b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner 84. Sitzung am 8. Dezember 1993 beraten und ihn einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste nach Maßgabe der vorgelegten Richtlinien (als Anlage zum Bericht beigelegt) zugestimmt.

### III. Ausschlußempfehlung

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 8. Dezember 1993 beraten und ihn einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste nach Maßgabe der vom Bundesministerium

der Finanzen erstellten Richtlinien (als Anlage zum Bericht beigelegt) angenommen.

Die Koalitionsfraktionen befürworteten grundsätzlich das Anliegen der Antragsteller, für die Wiederaufspürung und Rückführung veruntreuten DDR-Vermögens eine Belohnung auszusetzen. Sie kritisierten jedoch, daß sich der Antrag an einen unbegrenzten Personenkreis richte. Denn auf diese Weise würden selbst diejenigen begünstigt, die an der Veruntreuung von DDR-Vermögen beteiligt gewesen seien und sich damit strafbar gemacht hätten. Außerdem enthalte der Antrag keinerlei Obergrenzen für die auszusetzende Belohnung.

Diesen Kritikpunkten habe die Bundesregierung allerdings zwischenzeitlich Rechnung getragen und durch das Bundesministerium der Finanzen „Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens“ erstellt (als Anlage zum Bericht beigelegt). Außerdem sei bereits durch entsprechende Vermerke bei den einschlägigen Einnahmetiteln haushaltsmäßige Vorsorge dafür getroffen worden, daß die ausgesetzten Belohnungen und eventuelle Ausgaben für Auslobungen durch die Einnahmen aus wiederbeschafftem Vermögen ausgeglichen werden.

Die Fraktion der SPD hob hervor, daß ihr Antrag in den Schwierigkeiten staatlicher Ermittlungen und dem Interesse der Bürger am Verbleib des DDR-Vermögens begründet sei. Gerade die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses habe gezeigt, daß in fast allen Bereichen der „Kommerziellen Koordinierung“ (KoKo) konspirativ gearbeitet worden sei. Belege seien entweder kaum vorhanden gewesen oder vernichtet worden. Insbesondere diese Art der Vorgehensweise im Umgang mit Devisen mache Nachforschungen extrem schwierig und lasse die Aufklärung nahezu unmöglich erscheinen. Der Staat sei daher auf die Mithilfe anderer Personen angewiesen. Mit ihrem Antrag wolle die Fraktion der SPD einen Anreiz dafür schaffen und eine Belohnung für die Personen aussetzen, die sich ursächlich an der Wiederaufspürung und Rückführung veruntreuten DDR-Vermögens beteiligten.

Bonn, den 8. Dezember 1993

**Arnulf Kriedner**  
Vorsitzender  
und Berichterstatter

**Manfred Hampel**  
Berichterstatter

## Anlage

**Richtlinien für die Aussetzung von Belohnungen für die Rückholung veruntreuten DDR-Vermögens**

Die mit der Rückführung veruntreuten Vermögen der ehemaligen DDR und ihrer Parteien und Massenorganisationen betrauten Behörden und Einrichtungen des Bundes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Rückführung von veruntreutem Vermögen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Geldbelohnungen aussetzen:

1. Der Hinweis muß neue Erkenntnisse enthalten, die den Ermittlungsbehörden bisher nicht bekannt waren. Er muß ursächlich für einen endgültigen Zufluß von Vermögenswerten sein.
2. Die Belohnung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes bis zu 1 000 DM höchstens 5 v. H., von dem Mehrwert höchstens 3 v. H., insgesamt höchstens jedoch 5 Mio. DM.  
  
Haben mehrere Hinweise zu dem Erfolg mitgewirkt, so wird die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolg nach billigem Ermessen verteilt.
3. In den Genuß einer Belohnung können nur Privatpersonen gelangen, die nicht als Täter, Mittäter oder Anstifter an einer Straftat in bezug auf den Vermögenswert beteiligt waren.
4. Amtsträgern, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen oder die Rückführung von Vermögenswerten der ehemaligen DDR und ihrer Parteien und Massenorganisationen gehört, sowie Mitarbeitern der Treuhandanstalt und deren

Tochtergesellschaften, soweit sie Aufgaben der Treuhandanstalt wahrnehmen, nebst deren Familienangehörigen oder von vorstehendem Personenkreis eingeweihten Dritten wird eine Belohnung nicht gewährt. Dies gilt auch, soweit ehemaligen Angehörigen dieser Personengruppe ein Hinweis im Sinne der Nummer 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden ist.

5. In der Regel wird es im Interesse der Ermittlung erforderlich sein, die Auslobung auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken, von dem erwartet werden kann, daß er über besondere Kenntnisse über den Verbleib von Vermögen verfügt.

Im übrigen soll die Auslobung in der erforderlichen Weise, gegebenenfalls auch durch Rundfunk und Fernsehen, bekanntgemacht werden.

Soweit es im Einzelfall angemessen erscheint, kann auch ohne Auslobung eine Belohnung an Privatpersonen gezahlt werden, die ursächlich an der Rückführung von Vermögen mitgewirkt haben.

6. Die Oberfinanzdirektion Berlin regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrens. Der Leiter der jeweiligen Behörde bzw. der Präsident der Treuhandanstalt entscheidet über die Aussetzung von Belohnungen und das dabei zu beachtende Verfahren im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion Berlin.